



Infoschreiben aktuelle Situation vom 02.05.2020

Liebe Mitglieder

Gerne informieren wir euch über die aktuelle Situation betreffend Wiederaufnahme vom Schwimmunterricht in kommerziellen Schwimmschulen und in öffentlichen Schulen.

Grundlage:

Am Mittwoch, 29.04.2020 informierte Frau Bundesrätin Amherd, dass der kontaktlose Spitzen- und Amateursport bereits ab dem 11. Mai unter strengen Vorlagen wieder ausgeführt werden darf. Des Weiteren informierte Sie, dass die Bäderbetreiber selbst entscheiden können, ob ihr Hallenbad ab dem 11. Mai für die erwähnte Zielgruppe wieder geöffnet wird. Für Freizeitvergnügen bleiben die Hallenbäder weiterhin geschlossen.

Der grosse Unterrichtsbestandteil der Schwimmschulen wird als **kontaktloser Amateursport** (Breitensport) definiert und somit ist klar, dass durch die Aussagen von Frau Amherd unser Business ab dem 11. Mai weitergehen wird.

Der Schweiz. Schwimmlehrerverband hat deshalb am Abend vom 30. April eine ausserordentliche Vorstandssitzung durchgeführt, um diese Informationen einzuordnen und die damit verbundenen Fragen betreffend einem geeigneten Schutzkonzept, usw. für alle Mitglieder zu beantworten.

Am 30. April und am 1. Mai kursierten verschiedene widersprüchliche Informationen betreffend einer missverständlichen Kommunikation der Hallenbadöffnung und der Wiederaufnahme vom Schwimmunterricht. Am Nachmittag vom 1. Mai wurden wir durch das BASPO und durch den Verband Hallen- und Freibäder der Schweiz definitiv über diese Missverständnisse bzw. Präzisierungen aufgeklärt.

Nun ist es an der Zeit, euch über die aktuelle Situation zu informieren und Empfehlungen abzugeben. Mit unseren Empfehlungen möchten wir die Schwimmlehrpersonen und die Schwimmschulen unterstützen, damit diese ihre Planung für den Unterrichtsstart vorantreiben können und zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fahrplan haben, so dass sie mit einem umsetzbaren Schutzkonzept den Unterricht wieder aufnehmen können.



Informationen für den Schwimmunterricht an öffentlichen Schulen:

Die Fortsetzung und die Umsetzung des Schwimmunterrichtes an öffentlichen Schulen werden kantonal bzw. durch die jeweilige Schulleitung festgelegt. Die Lösungen sind sehr unterschiedlich (von normalem Unterricht mit Einhaltung der 2 Meter Distanzregel für Lehrpersonen bis hin zu vorläufig keinem Schwimmunterricht). Auf Grund dieser unterschiedlichen Situation möchten wir euch folgende Empfehlungen abgeben und gleichzeitig beratende Unterstützungshilfe anbieten:

- Wir empfehlen den Fachlehrern Schwimmen die Vorgaben der Schulleitung für den Schulschwimmunterricht einzuhalten. Es ist möglich und auch zulässig, dass die Fachlehrer Schwimmen für Betreuungsaufgaben oder andere Aufgaben eingesetzt werden.
- Personalrechtliche Bestimmungen und Arbeitsrecht haben weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht vom Bundesrat ausser Kraft gesetzt sind.
- Die Obhutspflicht* der Fachlehrer Schwimmen muss auch mit den Massnahmen durch die Schulleitung gewährleistet werden können.
- Falls die Massnahmen im Schutzkonzept auf Kosten der Wassersicherheit beschlossen werden, empfehlen wir den Arbeitgeber entsprechend zu informieren, die Sicherheitsmängel aufzuzeigen und sichere Lösungen zu definieren.
- Falls durch das Gespräch keine Verbesserung der Situation resultiert, empfehlen wir den Berufsverband zu kontaktieren und die Situation zu schildern.
- Anschliessend werden wir uns bei Bedarf mit eurer Schulleitung in Verbindung setzen.
- Aus Sicherheitsgründen raten wir davon ab, den Schwimmunterricht für Kindergartenkinder durchzuführen. Kindergartenkinder brauchen sehr oft Hilfestellungen und durch die Distanzregel von 2 Meter zwischen der Lehrperson und den Kindern entsteht ein Sicherheitsrisiko, das zwingend vermieden werden muss.

Gerne stehen wir den Schulleitungen und den Schwimmlehrpersonen beratend zur Verfügung.

*Die Erklärung betreffend Obhutspflicht ist auf folgendem Link beschrieben:

<https://www.bfu.ch/de/rechtsfragen/was-genau-bedeutet-die-obhutspflicht-von-lehrpersonen-welche-verantwortung-tragen-lehrerinnen-und-lehrer>



Informationen für den Schwimmunterricht der kommerziellen Schwimmschulen:

Aktuelle Situation:

Verschiedene Organisationen erarbeiten momentan ein Schutzkonzept mit Rahmenbedingungen für die verschiedenen Berufstätigkeiten in den Hallenbädern. Die Vorgaben der Schutzkonzepte sind zwingend einzuhalten und bieten einen Spielraum für die individuellen Voraussetzungen in den verschiedenen Hallenbädern. Für die Schwimmschulen wird swimsports.ch ein Schutzkonzept mit Rahmenbedingungen erstellen. Dieses Schutzkonzept dient als Grundlage für eure individuellen Schutzkonzepte. Wir stehen im engen Kontakt mit swimsports.ch und haben unsere Ideen und Vorstellungen weitergeleitet. Wir gehen davon aus, dass das Schutzkonzept in der nächsten Woche durch die Verifizierungsstellen geprüft und abgenommen wird.

Sobald wir in diesem Zusammenhang mehr Informationen erhalten, werden wir euch informieren. Mit folgenden Informationen erhaltet ihr eine erste Vorstellung von den Rahmenbedingungen der Schutzkonzepte.

Verantwortlichkeit:

Die Schutzkonzepte sind Arbeitsinstrumente für den Schutz der Bevölkerung. Jede Schwimmschule muss zwingend ein Schutzkonzept erarbeiten und trägt eine grosse Verantwortung für das Erstellen und das Umsetzen dieser individuellen Schutzkonzepte. Der Schwimmlehrerverband gibt auf Grund der Vorgaben vom BAG Empfehlungen ab.

Die Schutzmassnahmen dürfen nicht auf Kosten der Wassersicherheit festgelegt werden.

Das Arbeitsinspektorat der jeweiligen Kantone führt Kontrollen durch, ob die Schutzkonzepte (diese müssen schriftlich vorliegen) eingehalten werden. Bei Nichteinhalten muss mit harten Sanktionen gerechnet werden.

Für die Repräsentation unseres Berufes ist es sehr wichtig, dass wir die Angelegenheit ernst nehmen und auf keinen Fall gegen diese Vorgaben verstossen.

Allgemeines Vorgehen für Schwimmschulen:

1. Hallenbadbetreiber kontaktieren: Wird das Hallenbad geöffnet? Wann und wie wird das Hallenbad geöffnet? Dürfen Schwimmschulen unterrichten? Welcher Bereich und zu welchen Rahmenbedingungen dürfen wir unterrichten?
Falls die Hallenbäder nicht öffnen, erübrigen sich die weiteren Schritte. Diese Entscheidung liegt allein bei den Hallenbadbetreibern.
2. Warten bis das Schutzkonzept von swimsports.ch herausgegeben wird. Sie arbeiten mit Hochdruck daran.
3. Analyse erstellen und Lösungsideen für die Wiederaufnahme des Schwimmunterrichtes im Zusammenhang mit den Auflagen für das Schutzkonzept zusammenstellen.
4. Die Lösungen in Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit stellen.
5. Entscheiden ob es unter den Gegebenheiten Sinn macht den Unterricht wieder aufzunehmen.
6. Ein Schutzkonzept erstellen und anschliessend mit den Bäderbetreibern austauschen.
Die Bäderbetreiber müssen mit dem Schutzkonzept einverstanden sein.



Vorgaben für das Schutzkonzept:

1. Personen (Arbeitnehmer/Kunden) mit Symptomen oder Personen, die Kontakt mit erkrankten Personen hatten, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
2. Risikogruppen:
 - ArbeitnehmerInnen, die der Risikogruppe angehören, dürfen nicht unterrichten. (Ärztliches Zeugnis einfordern)
 - Kunden der Risikogruppe dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
3. Gruppengrösse:

Da wir Gruppenunterricht durchführen, dürfen maximal 5 Personen (Kinder und Erwachsene) in einer Gruppe sein. **Der Leiter zählt ebenfalls zur Gruppe.** (1 Leiter und 4 Teilnehmende)
4. Abstandsregel:
 - Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene müssen untereinander mind. 2 Meter Abstand einhalten.
 - Die Schwimmlehrperson muss zu allen Kunden 2 Meter Abstand halten. Diese Regel gilt auch in den Garderoben.
 - Durch die Distanzregeln muss in den meisten Fällen von draussen (Beckenrand) unterrichtet werden. Möglicherweise gibt das Grobschutzkonzept von swimsports.ch Vorgaben bezüglich m² Wasserfläche pro TeilnehmerIn.
5. Hygieneregeln:

Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

Empfehlungen zu verschiedenen Themen:

Thema	Empfehlung und Informationen
Wiederaufnahme Schwimmunterricht 11. Mai, 18. Mai oder 8. Juni	Auf Grund der Schulöffnung am 11. Mai und der neuen Lebenssituation empfehlen wir allen Schwimmschulen frühestens ab dem 18. Mai wieder mit dem Unterricht zu starten. In der ersten Schulwoche sollen die Familien Zeit haben, Vertrauen für den neuen Alltag gewinnen. Je nach Situation und Möglichkeiten, empfehlen wir gar erst am 8. Juni mit der Weiterführung des Unterrichtes zu starten, in der Hoffnung, dass am 27. Mai 2020 weitere Lockerungsmassnahmen für den 8. Juni kommuniziert werden.
Wassersicherheit	Die Schutzmassnahme dürfen nicht auf Kosten der Sicherheit der Teilnehmenden definiert werden.
Unterschiedliche Gruppenlevels	Wir empfehlen Anfängerlevels bis auf weiteres noch nicht zu unterrichten. Nach unserer Beurteilung können die Vorgaben für den Schwimmunterricht dieser Levels nicht ohne Sicherheitseinbussen durchgeführt werden. Es sollten nur Levels angeboten werden, bei welchen die Teilnehmenden gänzlich auf Hilfestellungen verzichten können. Bei Erwachsenengruppen ist im speziellen auf die Abstandsregel zu achten und mit ausreichend Wasserfläche zu planen.
Unterrichtsqualität	Wir empfehlen sämtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit der Unterrichtsqualität zu prüfen. Unsere Kunden sind unsere Zukunft. Falls der Qualitätsverlust durch die Massnahmen zu gross ist, empfehlen wir erst zu einem späteren Zeitpunkt den Schwimmunterricht wieder aufzunehmen.



Eltern Begleitpersonen	<p>Die Eltern/Begleitpersonen gehören im gesamten Ablauf des Schwimmunterrichts in das Schutzkonzept miteinbezogen: betreffend Hygienemassnahmen, Abstandsregel in der Garderobe, im Hallenbad, in den Duschräumen, beim Trocknungsraum, usw.</p> <p>Die Eltern müssen sehr gut über den Ablauf vom Schwimmunterricht in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bitte beachtet dazu die Vorgaben im Rahmenschutzkonzept von swimsports.ch, welches voraussichtlich nächste Woche herauskommen wird.</p>
öffentliches Hallenbad und Privates Hallenbad (Schulhallenbad)	<p>Sprecht euch ab wer für die Hygienemassnahmen (Reinigung der Türgriffe, der Treppengeländer, usw.) verantwortlich ist. Wir gehen davon aus, dass in einer öffentlichen Anlage das Bademeisterpersonal verantwortlich ist und bei alleiniger Nutzung der Anlagen die Schwimmlehrpersonen. Rechnet für diese Punkte ausreichend Zeit ein.</p>
Mundschutz	<p>Das Tragen von Mundschutz für Schwimmlehrpersonen ist eine mögliche Schutzkonzeptmassnahme (die Maske darf auf keinem Fall im Wasser getragen werden). Es ist jedoch zu beachten, dass durch das Tragen von Schutzmasken auch gewisse Risiken entstehen, auf welche wir euch hinweisen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich ist ein Mundschutz nur dann nötig, wenn die 2 Meter Distanz nicht eingehalten werden kann.• Im Hallenbad sind die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit sehr hoch. Die Masken werden schneller feucht und verlieren an Wirkung.• Durch den Schweißverlust im Hallenbad ist die Maske oft störend im Gesicht, was dazu verleitet sich ins Gesicht zu fassen.• Für Brillenträger ist die Schutzmaske störend, weil die Brille beschlägt. <p>Die praktische Umsetzung ist eher schwierig und muss gut überlegt sein.</p>
Material	<p>Wir empfehlen, dass das Hilfsmaterial von den Schwimmlehrpersonen bereitgestellt wird und auch wieder durch die Schwimmlehrpersonen versorgt wird. Da das Material im Chlorwasser benutzt wird, muss das Material nicht mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.</p>
Schulen vs. Kurse	<p>Die Schulen haben in den meisten Fällen weniger strenge Vorgaben betreffend Gruppengrössen als die Schwimmkurse.</p> <p>Der Grund liegt darin, dass die Klassengruppen immer in der gleichen Konstellation zur Schule gehen und der Schulweg von den Kindern allein bewältigen kann.</p> <p>Bei den Schwimmkursen werden die Kinder von den Eltern begleitet und es gibt neue Gruppenkonstellationen. Dies erschwert das Contact Tracing, darum dürfen nur 5 Personen pro Gruppe Sport treiben.</p>

Für Empfehlungen in folgenden Bereichen, verweisen wir swimsports.ch zu kontaktieren:

Baby-, ELKI-, Schwangerschafts- und Meerjungfrauenschwimmen sowie Aqua Fitness



Rechtliche Situation für Schwimmschulen:

Betreffend Rückzahlung der verpassten Lektionen gilt auch während der Ausnahmesituation das Vertragsrecht. Für die verpassten Lektionen konnte die vertraglich definierte Dienstleistung nicht eingehalten werden, darum müssen die ausgefallenen Lektionen den Kunden Grundsätzlich zurückvergütet werden. Inwieweit vertragliche Regelungen, die Rückzahlung auf Grund von Hallenbadschliessungen wegen höherer Gewalt (wie zum Beispiel Covid 19) ausschliessen, zulässig sind, ist zu prüfen. Für die bereits geleisteten administrativen Kosten, im Falle von Rückvergütungen, darf ein angemessener Betrag in Rechnung gestellt werden.

Das Gleiche gilt auch betreffend Rückzahlung der Wassermiete. Die Hallenbadbetreiber müssen die Mietkosten für das Hallenbad zurückzahlen, sofern das Hallenbad nicht in der Lage ist, die Dienstleistung anzubieten.

Abschliessend

Jedes Hallenbad, jede Gruppe und jedes Kurswesen braucht individuelle Massnahmen und Entscheide, um den Unterricht im richtigen Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Es ist uns bewusst, dass die Vorgaben und die Möglichkeiten trotz Lockerungen alles andere als zufriedenstellend sind.

Am 27. Mai 2020 wird der Bundesrat Auskunft zu der 5 Personen Regel bekannt geben. Wir hoffen, dass durch erweiterte Lockerungsmassnahmen ein weiterer Meilenstein zur Normalität gelegt wird. Um in möglichst naher Zukunft wieder einen normalen Schwimmunterricht anzubieten, ist es wichtig, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen und dass sich jeder an diese Vorgaben hält. Die Verantwortung liegt bei uns allen.

In diesem Sinne wünschen wir euch weiterhin gute Gesundheit und stehen euch für Fragen und Anliegen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Euer Vorstand

Die Informationen sind auf Grund der vielen Fragen von unseren Mitgliedern durch den Vorstand nach gutem Wissen zusammengestellt worden. In der aktuellen Situation gibt es laufend Änderungen. Sämtliche Angaben sind ohne Gewähr.